

Die Zukunft gehört denjenigen,
die an die Schönheit ihrer Träume glauben.



Eleanor Roosevelt,

1884 - 1962

Dezember

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

B+NEG, SCHULJAHR 16/17

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In der Nacht des 10. Dezembers 1948 im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris nahmen die Delegierten der Mitgliedstaaten mit 48 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme, bei acht Enthaltungen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, kurz AEMR, an. Die AEMR sollte eine ständige Mahnung sein, dass alle Menschen auf dieser Welt die gleichen Rechte besitzen. Sie bildete die Grundlage für nahezu alle folgenden internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen. Der 10. Dezember als Tag der Verkündung der AEMR wird seit 1948 als internationaler Tag der Menschenrechte begangen.

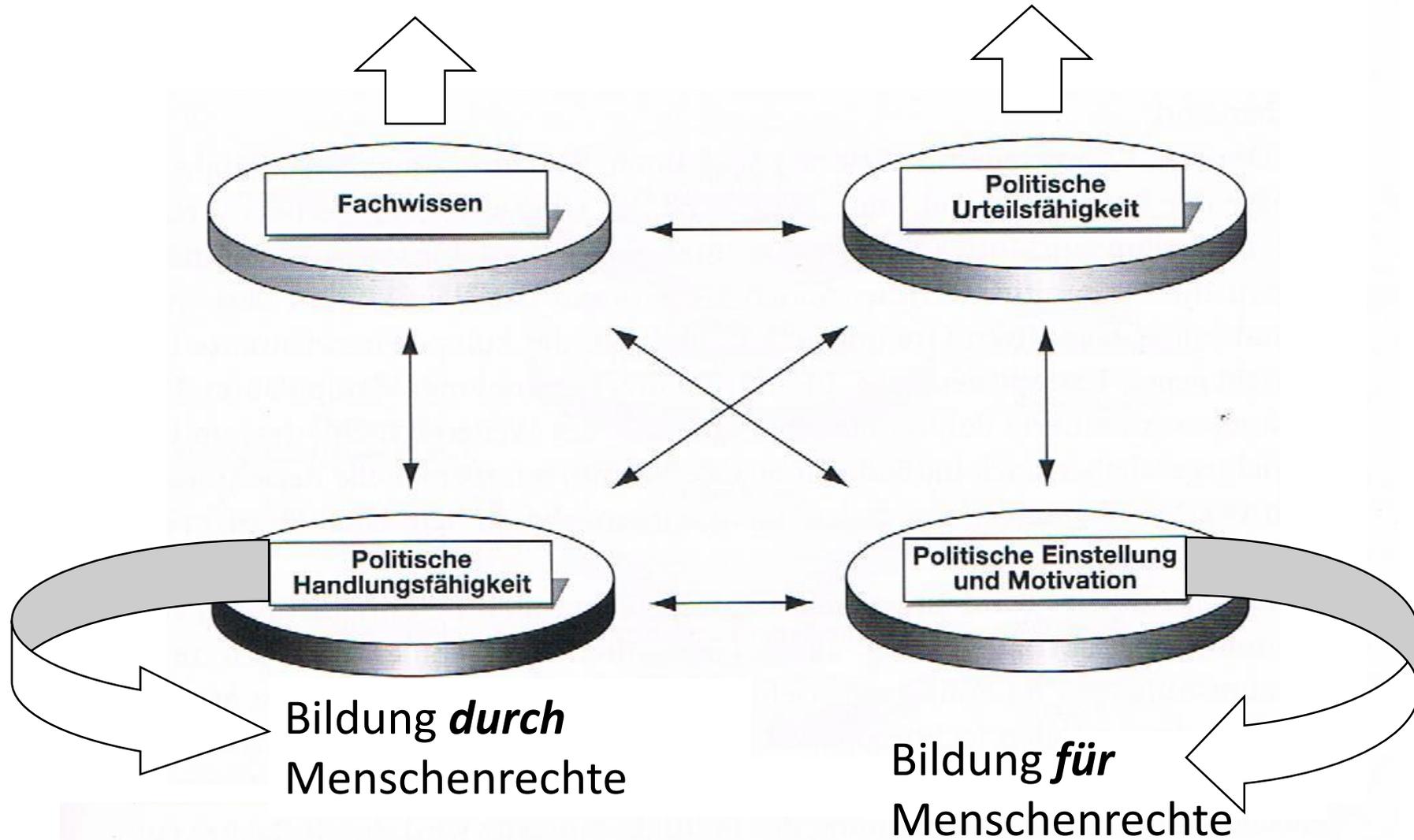
Zum ersten und zum letzten Mal in der Geschichte erhoben sich die Delegierten der UN zu einer Standing Ovation, nachdem Eleanor Roosevelt, die Mutter der Erklärung der Menschenrechte ihre Rede beendete. Die Ex-First-Lady der USA manifestierte so die Grundprinzipien des modernen Völkerrechts.

Menschenrechte werden gemeinhin aufgeteilt in individuelle Freiheitsrechte (u.a. Recht auf Leben, Sklavereiverbot, Folterverbot), politische Teilnahmerechte (u.a. Gleichheit vor dem Gesetz, politische Mitwirkung u. Wahlrecht) sowie soziale Teilhaberechte (u.a. Rechte auf Arbeit und gleichen Lohn, Recht auf Bildung).

Die Artikel der AEMR findet man in Nürnberg an exponierten Stellen. Auf den Säulen in der Nürnberger Strasse der Menschenrechte sind diese sowohl in der deutschen Sprache als auch jeweils in einer ausländischen Sprache abgedruckt. In vielen Parks und Grünanlagen der Stadt findet man zudem Steine, die ebenso mit den Artikeln der AEMR versehen sind.

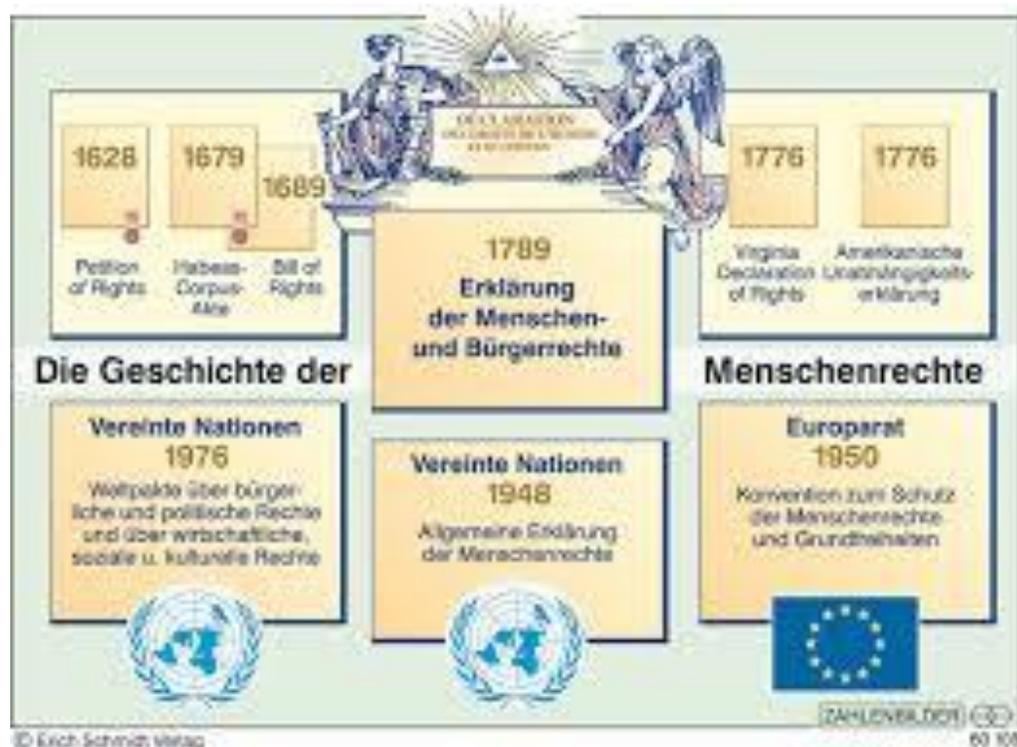
Menschenrechtsbildung - kompetenzorientiert

Bildung *über* die Menschenrechte



Fachwissen und Politische Urteilsfähigkeit

Bildung *über* Menschenrechte



1. Begriffliches: *Menschenrechte - Grundrechte – Staatsbürgerrechte*
2. Systematik der Grundrechte: Taxonomie der GR im GG
3. Staatsverständnis und Grundrechte
4. Die Stellung der GR: WRV und GG
5. Der historische Ort der Grundrechtsentwicklung
6. Menschenrechtsbildung

1. Unterscheiden Sie folgende Begriffe!

„**Menschenrechte**“ – „**Grundrechte**“ – „**Staatsbürgerrechte**“

Vgl. Artt. 3 (1), 4 (1), 5 (1), 8 (1), 9 (1), 11 (1), 12 (1), 16a (1)

Taxonomie der Grundrechte

2.
 Welche
Grundrechts-
typen sind im
 Grundgesetz
 unterscheid-
 bar?

Menschenrechte Vorstaatliches Recht			
Staatsbürgerrechte			
↑ nach dem Berechtigten ----- nach der Art der Berechtigung →	Status negativus Abwehrrechte Freiheitsrechte	Status positivus Teilhaberechte Gleichheitsrechte	Status aktivus Teilnahmerechte Politische GR
<i>Korrespondierende Strukturprinzipien des GG in Art. 20 ?</i>			

z.B. Artikel 103 GG

1. Ordnen Sie die im Grundrechtskatalog des GG niedergelegten Grundrechte in diese Taxonomie ein!
2. Benennen Sie Grundrechte im GG, die aus systematischen Gründen *nicht* im Grundrechtskatalog (Artt. 1-19 GG) aufgeführt sind!

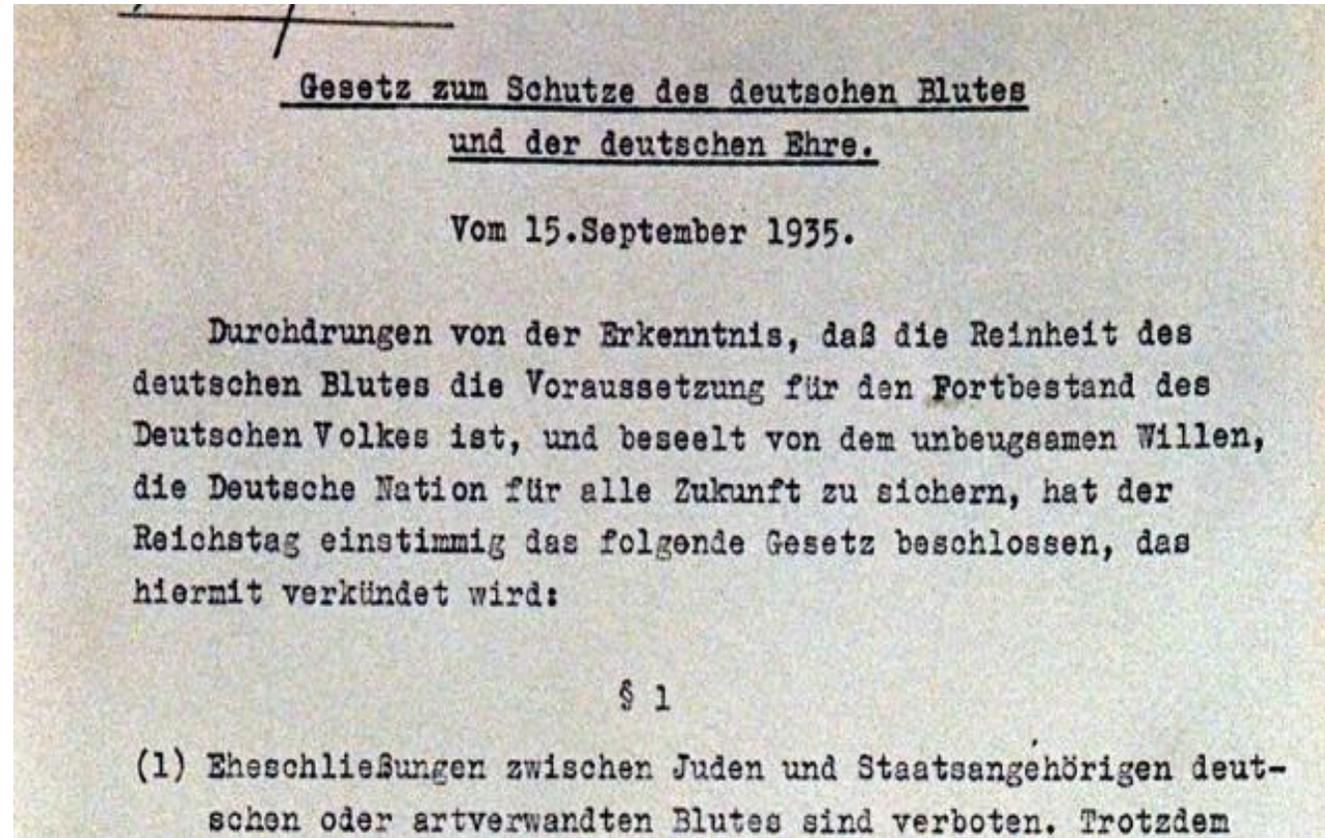
3. Rechtsstaatsverständnis und Grundrechte

„Wir müssen auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, sofern es nur formell korrekt erzeugt ist, als verbindlich anerkennen.“

(*Karl Bergbohm, 1892*)

„Für den Richter ist es Berufspflicht, den Geltungswillen des Gesetzes zur Geltung zu bringen, das eigene Rechtsgefühl dem autoritativen Rechtsbefehl zu opfern, nur zu fragen, was Recht ist und niemals, ob es auch gerecht sei.“

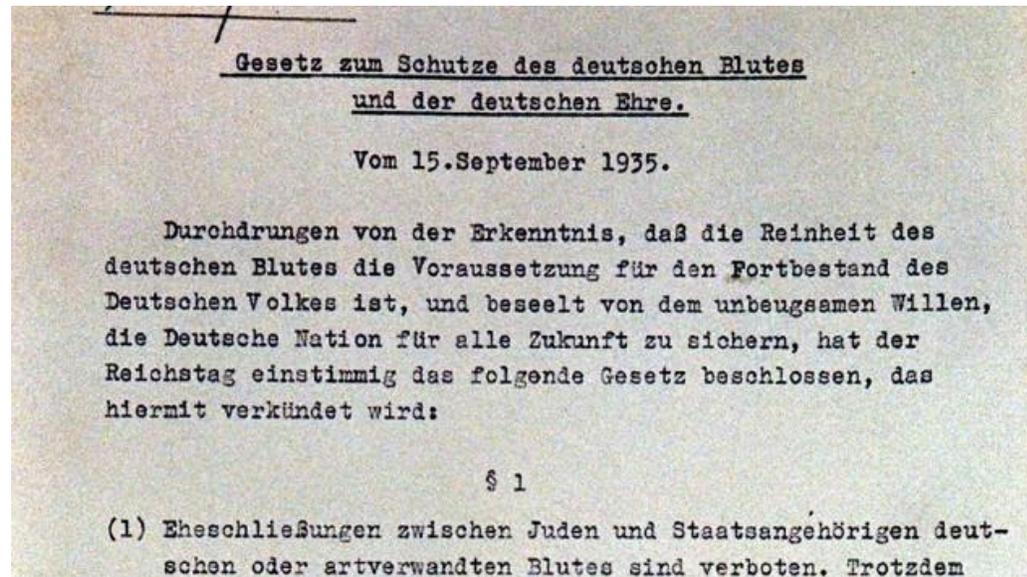
(*Gustav Radbruch, 1932*)



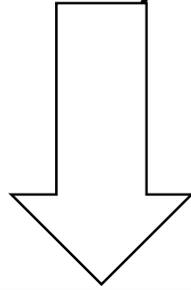
3. Rechtsstaatsverständnis und Grundrechte

„Wir müssen auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, *sofern es nur formell korrekt erzeugt ist*, als verbindlich anerkennen.“

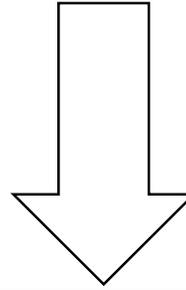
(Karl Bergbohm, 1892)



Überpositives
Recht (Naturrecht)



Rechtspositivismus -
Konventionalismus



Einordnung!

Menschenrechte - die Idee

"Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Setzung, so dass ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. [...]"

[Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 1950]

"Wir müssen auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, sofern es nur formell korrekt erzeugt ist, als verbindlich anerkennen."

[Karl Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, 1892]

3. Rechtsstaatsverständnis und Grundrechte

„Für den Richter ist es Berufspflicht, den Geltungswillen des Gesetzes zur Geltung zu bringen, das eigene Rechtsgefühl dem autoritativen Rechtsbefehl zu opfern, nur zu fragen, was Recht ist und niemals, ob es auch gerecht sei.“

(*Gustav Radbruch, 1932*)

„Die Rechtswissenschaft muss sich wieder auf die Jahrtausende alte Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, dass es ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, **kurz ein übergesetzliches Recht gibt, an dem gemessen das Unrecht Unrecht bleibt, auch wenn es in die Form des Gesetzes gegossen ist.**“

(*Gustav Radbruch, 1946*)

Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der **Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit**“, (der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.) dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes als ‘unrichtiges Recht’ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch gültigen Gesetzen;



Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der **Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit**“, (der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.) dürfte dahin zu lösen sein, **dass das positive durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist**, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes als ‘unrichtiges Recht’ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch gültigen Gesetzen;



Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der **Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit**“, (der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.) dürfte lösen sein, dass das positive Recht und Macht gegenüber dem natürlichen Vorrang der Gerechtigkeit den Vorrang hat, wenn es nicht unheimlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch gültigen Gesetzen;

Ausnahme!



Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der **Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit**“, (der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.) dürfte nicht lösen sein, dass das positive Recht durch die Macht gebildet wird und den Vorrang hat. Es ist nicht statisch ungerecht und unzuverlässig ist, **es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat.** Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch gültigen Gesetzen;



Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der **Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit**“, (der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.) dürfte dabei zu lösen sein, dass das positive Recht, wenn es die Macht geistig überlegen ist, den Vorrang hat, wenn es natürlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der **Widerspruch des positiven Gesetzes als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat**. Es ist unmöglich, eine

Ausnahme!

Wie kann man sagen, ob und wann ein Gesetz „unrichtiges“ Recht ist? Und wer entscheidet das?



Die Radbruch-Formel

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit“, (*der synchron verläuft zum Konflikt zwischen naturrechtlicher und konventionalistischer Begründung; A.S.*) dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes als ‘unrichtiges Recht’ der Gerechtigkeit zu weichen hat. **Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch gültigen Gesetzen;**



4. Die Stellung der Grundrechte

	in der WRV	und	im Grundgesetz
Stellung der GR in der Verfassung	Teil 2. Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen		I. Die Grundrechte (am Anfang)
Bedeutung der GR	Staatliche Setzungen		Vorstaatliches Recht
Bedeutung der Verfassungsentscheidung	Konstitutive Rechte		Deklaratorische Rechte
Rechtsstaatskonzept	„Recht ist, was Gesetz ist!“ (Rechtspositivismus)		Orientierung an übergesetzlichem Recht
Entscheidungskompetenz des Parlaments	Parlamentsabsolutismus: „Mehrheit entscheidet“		Wertgebundene Demokratie: Mehrheitsprinzip nicht absolut
Entsprechende Konzepte in der politischen Theorie	Thomas Hobbes		John Locke

Nürnberger Prinzipien: Verbrechen gegen die Menschlichkeit

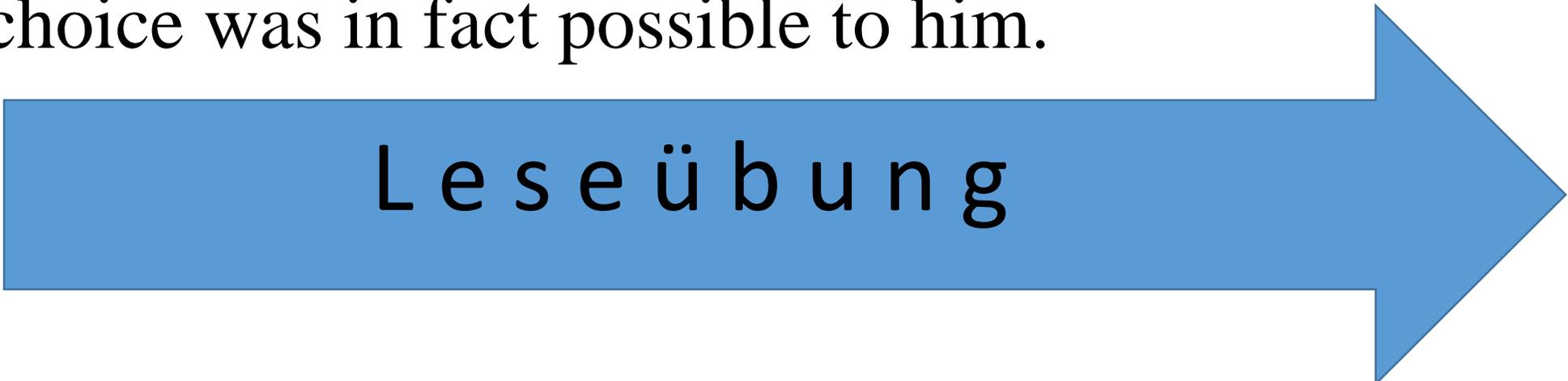
The **Nuremberg principles** were a set of guidelines for determining what constitutes a [war crime](#). The document was created by the [International Law Commission](#) of the [United Nations](#) to [codify](#) the legal principles underlying the [Nuremberg Trials](#) of [Nazi](#) party members following [World War II](#).



Nobody can say: „*I was just following my superior's orders*“.

Principle IV

The fact that a person acted pursuant to order of his Government or of a superior does not relieve him from responsibility under international law, provided a moral choice was in fact possible to him.



L e s e ü b u n g

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“

Oberlandesgericht Koblenz Urteil v. 13.01.2022

Aktuell

- Historisches Urteil zu Staatsfolter in Syrien
- Es ist ein Urteil mit Signalwirkung: Das Oberlandesgericht Koblenz hat entschieden, dass das Assad-Regime systematisch gefoltert hat. Ein Geheimdienstmitarbeiter wird wegen Beihilfe verurteilt.
 - „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“
- Denn um den Angeklagten wegen Beihilfe zu verurteilen, musste das Gericht zunächst feststellen: Das Assad Folter-Regime war rechtlich ein „systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung“. Also ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach dem **Völkerstrafgesetzbuch**. Genau das hat das Koblenzer Gericht heute (13.01.2022) gemacht - und zwar weltweit zum ersten Mal. Ein dickes rechtliches Ausrufezeichen, das andere Staaten wie etwa Frankreich genau beachten werden, in denen inzwischen ähnliche Ermittlungen zum Thema Syrien laufen.

Warum ein Prozess in Deutschland möglich ist

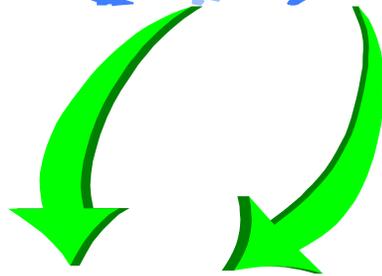
- Völlig selbstverständlich ist es nicht, dass Straftaten aus Syrien mit syrischen Angeklagten und Opfern vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Doch es gibt Gründe dafür: Dass die Taten in Syrien selbst geahndet werden, erscheint derzeit ausgeschlossen. Ein Prozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ist nicht möglich, weil Syrien dem Gerichtshof nicht beigetreten ist.
- Zwar könnte der UN-Sicherheitsrat dem Gerichtshof aufgeben, trotzdem in Syrien zu ermitteln. Doch das wird von Russland blockiert. Bleibt das sogenannte „**Weltrechtsprinzip**“, das viele Länder umsetzen - darunter Deutschland. Es bedeutet: Bestimmte Straftaten wie *Völkermord*, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* oder *Kriegsverbrechen* können danach auch dann in Deutschland verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist und weder Täter noch Opfer Deutsche sind.

Deutschland ist kein „sicherer Hafen“

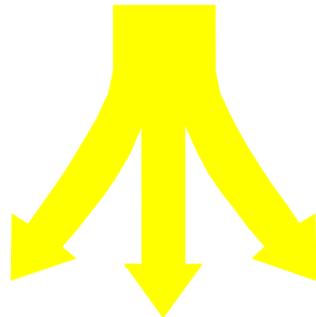
- Natürlich kann die deutsche Justiz nicht sämtliche Folter oder Kriegsverbrechen im Ausland verfolgen. Aber wenn es einen Anknüpfungspunkt zu Deutschland gibt, kommt diese Möglichkeit ins Spiel. Im Koblenzer Verfahren war es zum Beispiel so, dass geflüchtete syrische Folteropfer hier in Deutschland ihre mutmaßlichen Peiniger wiedererkannt haben. Wenn in so einer Situation zahlreiche Zeugen, Fotos und andere Beweismittel vorhanden sind, kann es zu Anklagen und Urteilen wie heute kommen. Der Gedanke dahinter lautet: Mögliche Täter sollen in Deutschland keinen „sicherer Hafen“ finden. Auch das kann ein Signal sein.

Quelle: [Oberlandesgericht Koblenz: Historisches Urteil zu Staatsfolter in Syrien | tagesschau.de](#)

Urzustand



Rechte werden abgegeben an den Leviathan



Staat gewährt den Menschen die Rechte

Modell
der

Theorie von Thomas Hobbes

Weimarer
Reichsverfassung

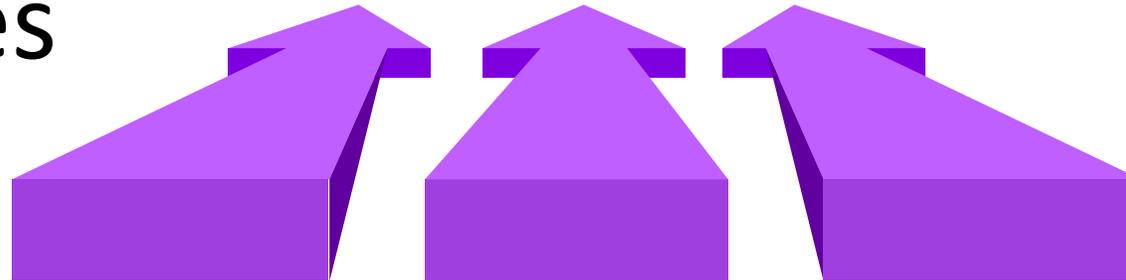
Das
Modell
des
Grund-
gesetzes

Urzustand



Theorie von John Locke

Rechte verbleiben bei den Menschen



Der Staat übernimmt lediglich die Schutzfunktion

Menschenrechte -
Grundrechte
Kinderrechte
ins Grundgesetz?

[alpha-demokratie: 30 Jahre Kinderrechtskonvention | ARD Mediathek](#)

5. Der historische Ort der
Grundrechtsentstehung und
Grundrechtsentwicklung:

Grundrechtsentwicklung im Kontext von
Rechtsstaat, Sozialstaat und Demokratie

5.1 Menschenrechte und Rechtsstaat

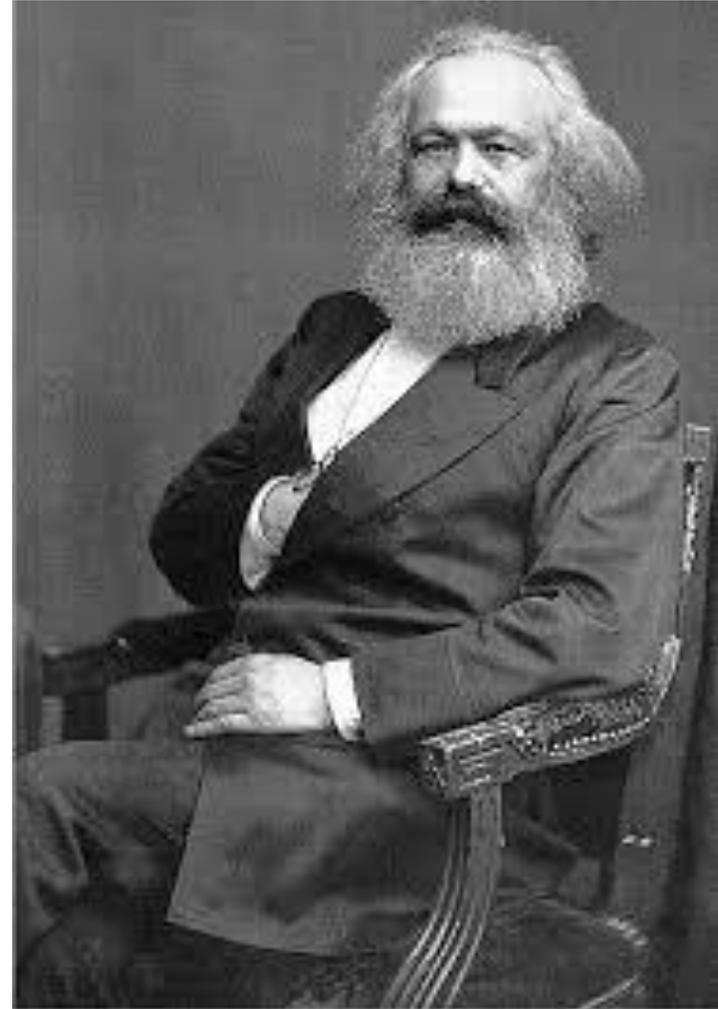
- Der Kampf des Bürgertums gegen den Absolutismus
- Interessen des Wirtschaftsbürgertums
- „aufgeklärter“ Absolutismus
- Französische Revolution als Beispiel: Bourgeoisie und Proletariat



5.2 Menschenrechte und Sozialstaat

Soziale Frage im 19. Jhdt.

- Manchesterkapitalismus
- Kinderarbeit – 20 Std-Tag
- „Proletariat“
- Arbeiterbewegung –
Gewerkschaften
- Bismarck'sche
Sozialgesetzgebung und die
Sozialistengesetze



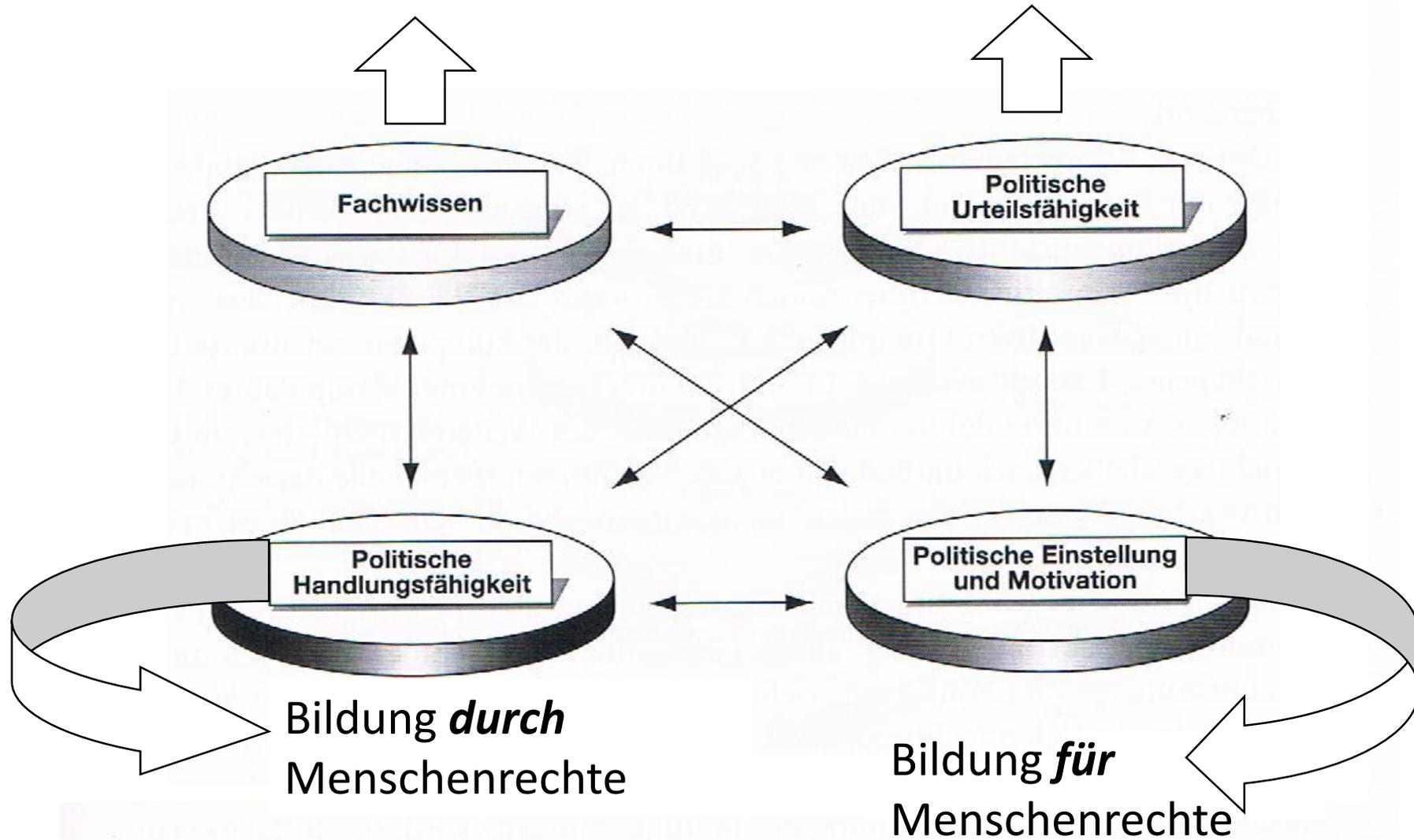
5.3 Menschenrechte und Demokratie

- Parlamentarismus und Wahlrecht – **Paulskirche** – *Dreiklassenwahlrecht*
- Weimarer Republik – *gleiche Wahlen*
- Bundesrepublik

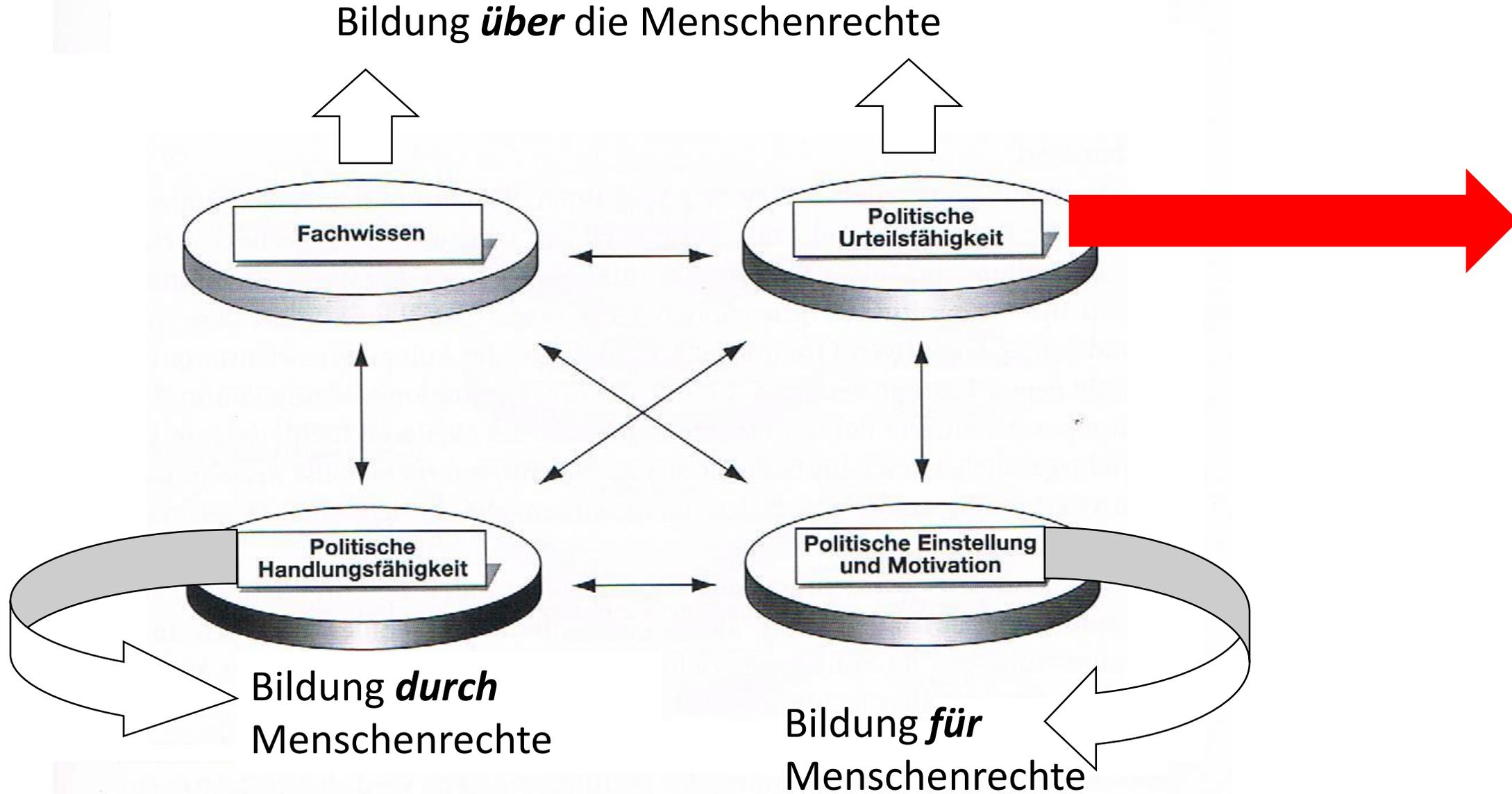


Menschenrechtsbildung - kompetenzorientiert

Bildung *über* die Menschenrechte



Menschenrechtsbildung - kompetenzorientiert





FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE



Menschenrechte

Kriterialer Maßstab für Rationale **Politische Urteilsbildung**

Participation and
the ability to act

Knowledge

„Ziel von politischer Bildung ist die
Vermittlung
von Fähigkeit und Bereitschaft zu
politischer Beteiligung durch möglichst

- unvoreingenommene **Information**,
- **gewissenhafte Urteilsbildung** und
- **verantwortliche Entscheidung**

nach Maßgabe der Grundnormen einer
freiheitlich-demokratischen Ordnung.“

responsibility

Value-Centered Political Education

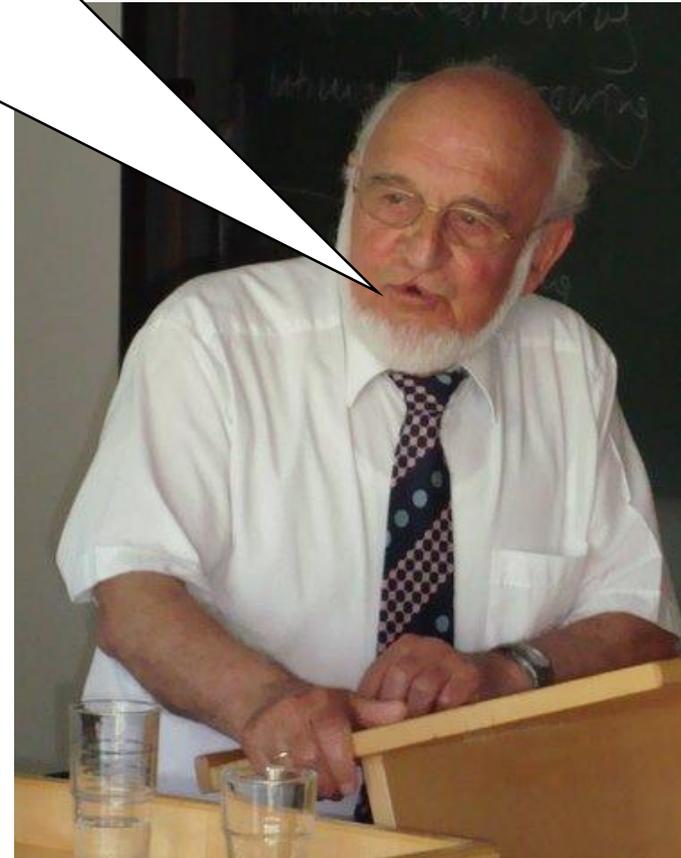


Political Judgement

Bernhard Sutor (1971/1984):

The Highest Priority of Political Education is the
development of
RATIONAL POLITICAL JUDGEMENT

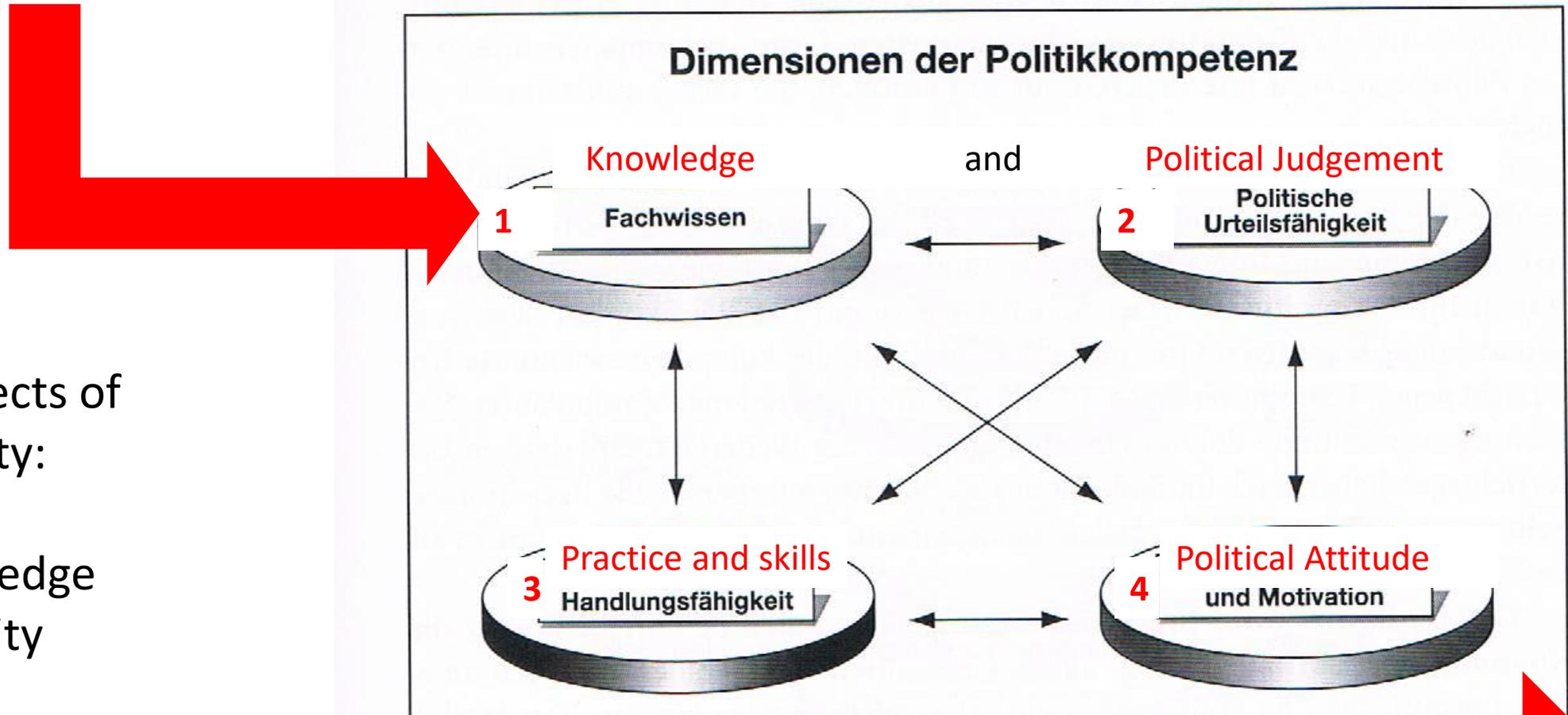
- What is
„rational“
political
Judgement?



Bernhard Sutor (1971/1984):

What is „rational“
Judgement?

Competences in the field of **Civic Education**



Two Aspects of
Rationality:

1. Knowledge
2. Morality

The moral aspect of Rationality leads to the question: *Where are the Contents of Morality?*



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE



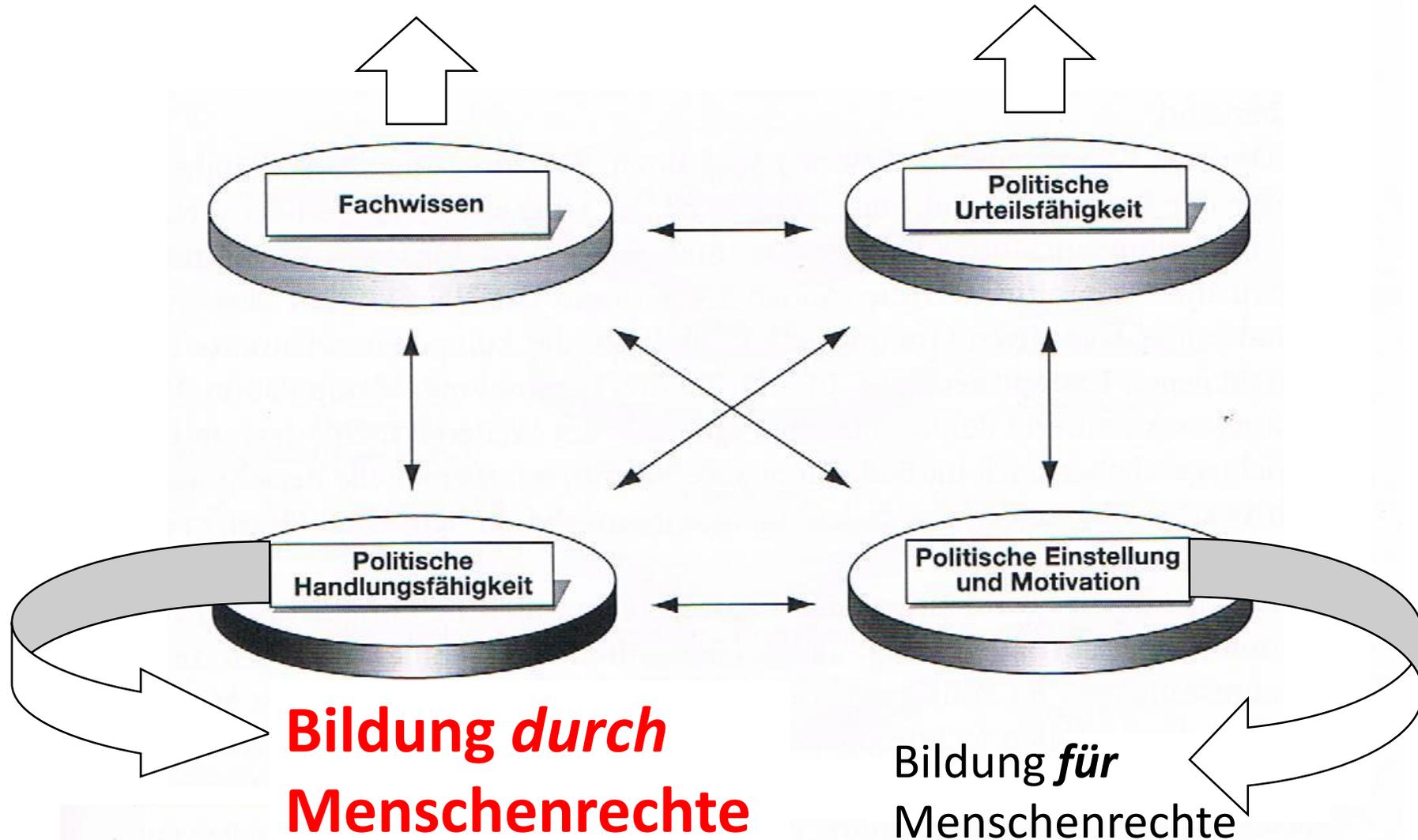
Menschenrechtsbildung

als Bildung **über** Menschenrechte

*Kompetenzdimension Fachwissen:
Das waren die Punkte 1 bis 5!*

Menschenrechtsbildung - kompetenzorientiert

Bildung *über* die Menschenrechte



Verfassung
des Freistaates
Bayern



Art. 131 (3):
„Die Schüler sind
im Geiste der
Demokratie
zu erziehen.“

Bildungsziel:
„Partizipation“

oder

„Partizipations***kompetenz***“?

Verfassung
des Freistaates
Bayern



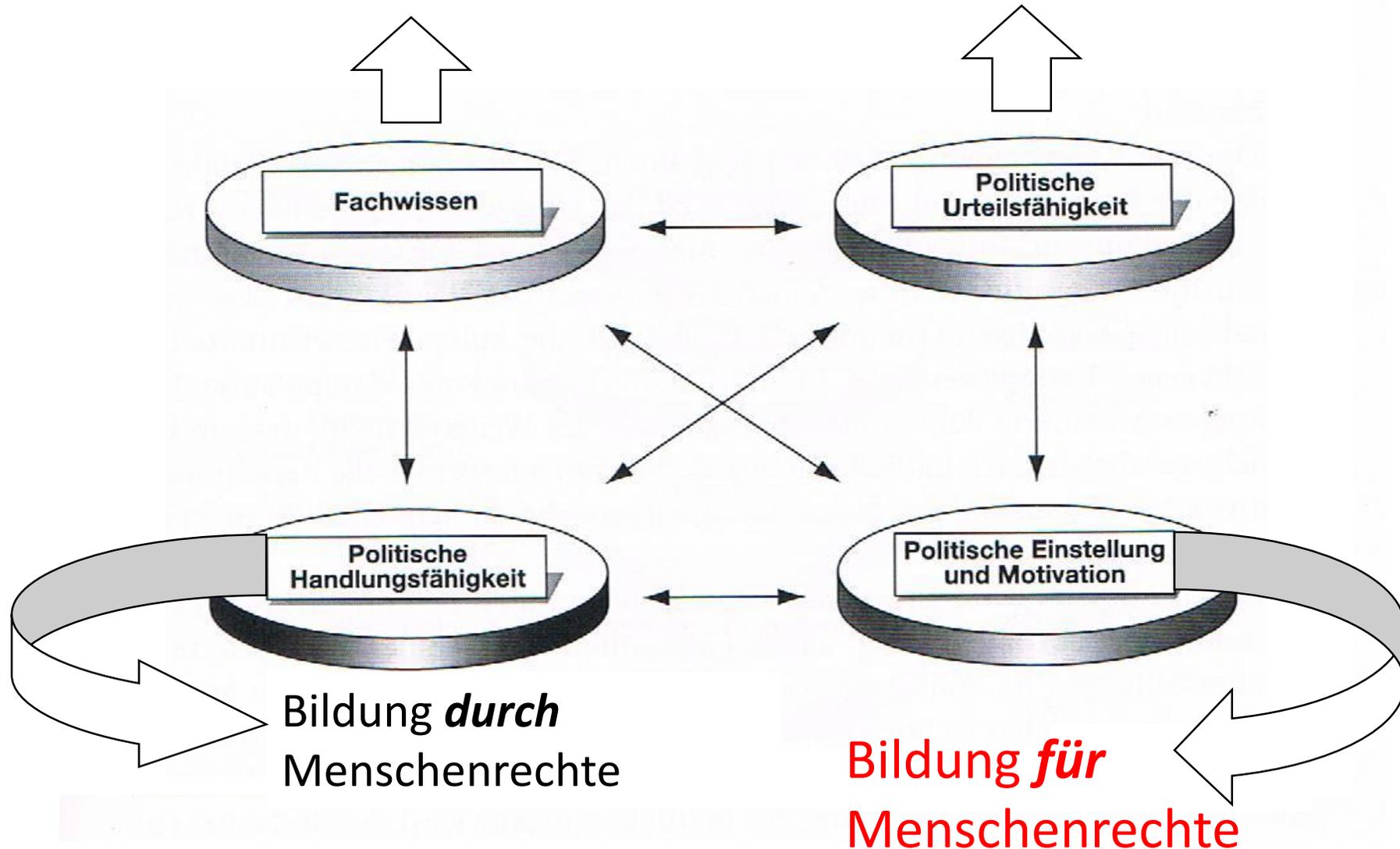
ublik

Age

Art. 131 (1):
„Die Schulen sollen
nicht nur Wissen
und Können
vermitteln,
sondern auch
Herz und
Charakter
bilden.“

Menschenrechtsbildung - kompetenzorientiert

Bildung *über* die Menschenrechte



Themenbeispiele für den GPG-Unterricht

(Menschenrechtskalender 2018)



Februar

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28				

BYNBO, SCHULJAHR 16/17

Menschenrechte und Sport

Sport und Gesellschaft beeinflussen sich gegenseitig in vielfältiger Weise, im Spitzensport wie auch im alltäglichen Breitensport. Hinzu kommt jedoch mehr und mehr eine scheinbar grenzenlose Kommerzialisierung und Medialisierung. Beinahe nirgendwo gelingt es so leicht und erfolgreich, Menschen jeden Alters, jeder Herkunft und jedes sozialen Milieus zusammenzuführen, wie in Sportvereinen oder in der gemeinsamen Begeisterung für Sport. Doch seit Beginn der Geschichte des Sports und bis heute müssen insbesondere Frauen, Schwarze, Behinderte und Minderheiten für Gleichberechtigung und Anerkennung kämpfen. Andere versuchen, sich durch Doping unerlaubt Vorteile zu verschaffen und werden so zu Botschaftern der falschen Werte.

Die seit 1896 stattfindenden Olympischen Spiele werden gerne als Friedensbewegung präsentiert. Allerdings setzt sich ihre Macht heute vielmehr aus Vermarktungs- und Fernsehrechten zusammen. Gerade dieses sportliche Großereignis war immer mit zahlreichen politischen, ökonomischen und sozialen Folgen für die Gesellschaft verbunden (u.a. Enteignungen, Ausbeutungen u. Umweltverschmutzungen). Nahezu immer wurden Menschenrechte nicht trotz, sondern wegen der Olympischen Spiele verletzt.

Dies gilt allerdings nicht nur für die Olympischen Spiele, sondern für nahezu alle großen Sportevents dieser Welt. Auf dem Bild links wird eine dunkelhäutige Frau dargestellt, die Tränen in den Farben der Olympischen Spiele weint. Damit soll die Diskriminierung im Sport symbolisiert werden sowie auf die traurige Seite von Sport und Sportveranstaltungen hingewiesen werden.



Oktober

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

BYNED. SCHULIAK 16/17

Menschenrechte und Religionen

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“, heißt es in Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die fünf Weltreligionen sind das Judentum, das Christentum, der Hinduismus, der Islam und der Buddhismus. In Nürnberg leben Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen auf engem Raum friedlich zusammen. Den größten Anteil stellt dabei der christliche Glaube.

Menschenrechte kommen oft in banalen Situationen des alltäglichen Lebens zum Ausdruck oder werden auf die Probe gestellt. Eine Herausforderung bei der Umsetzung von „Rechten für Menschen“ ist in allen Religionen vor allem der scheinbar recht enge Spielraum, um sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen zu können, bspw. bezogen auf Frauenrechte im Islam, Frauenrechte in der katholischen Kirche oder das Kastenwesen im Hinduismus.

Vielen Menschen ist dies, mangels Kenntnis von der jeweils anderen oder der Religion im Allgemeinen, oft recht unverständlich. Für Glaubende ist die Wahrheit des eigenen Glaubens existenziell. Dieser Wahrheitsanspruch lässt sich aber nicht automatisch auf andere Menschen übertragen. Einen starken Eindruck bei der Recherche über das Thema Menschenrechte unter der Perspektive der Religionen hinterließ insbesondere auch das „Nürnberger Religionsgespräch“ aus der Zeit um den März 1525.

Dieses im historischen Rathausaal öffentlich geführte Religionsgespräch gilt als Schlüsselereignis in der Lutherischen Reformation, bei dem evangelisch gesinnte Prediger und Vertreter der Altgläubigen miteinander über die zukünftige konfessionelle Richtung der Reichsstadt diskutierten. Übertragen auf die heutige Zeit, kann dieses Ereignis beispielhaft für die Grundidee eines lebensnahen Austausches der Religionen und somit die praktische Umsetzung von Religionsfreiheit stehen.